

Begründung:

Die „Richtlinie zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen- Förderrichtlinie Soziales“ wird seit 2019 im Verantwortungsbereich des Amtes für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau als örtlicher Träger der Sozialhilfe ausgeführt.

Mit dieser Fortschreibung der Förderrichtlinie Soziales werden bestehende Regelungen zur Antragsfrist, zur Weiterleitung von Zuwendungen sowie zu möglichen investiven Maßnahmen entsprechend den aktuellen Anforderungen angepasst und ergänzt. Darüber hinaus sollen die kommunalen Fördermöglichkeiten auf dem zweiten Arbeitsmarkt im Rahmen der §§ 16d, 16e und 16i Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) aufgenommen werden. Ziel ist es, insbesondere arbeitsmarktfernen Menschen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse, z.B. fehlende berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen und andere soziale Problemlagen aufweisen, eine Perspektive zur gesellschaftlichen Teilhabe, Selbsthilfe und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Die „Richtlinie zur Förderung von Trägern öffentlich geförderter Beschäftigung der Stadt Dessau-Roßlau“ (öGB-Richtlinie) aus dem Jahr 2013 (BV/068/2013/V) wird durch die Integration der entsprechenden Regelungen in die Förderrichtlinie Soziales zum 31. Mai 2022 aufgehoben. Mit der Aufnahme der Regelungen wird die Harmonisierung und grundsätzliche Neustrukturierung zur Förderung dieser freiwilligen kommunalen Leistungen angestrebt. Gleichzeitig soll im Rahmen dieses Prozesses die Transparenz zur Darstellung und Wahrnehmung der Förderangebote sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für den Zuwendungsgeber erweitert werden. Doppelförderungen soll damit vorgebeugt und die Vernetzung mit den bestehenden sozialen Angeboten der Träger und Einrichtungen soll angestrebt und vertieft werden.

Diese Aktualisierung der Richtlinie führt im Jahr 2022 zu keinem erhöhten Finanzbedarf. Die kommunalen Fördermöglichkeiten auf dem zweiten Arbeitsmarkt werden aus den Haushaltsansätzen zur öffentlich geförderten Beschäftigung/Arbeitsmarktförderung nach § 16 SGB II im Produktkonto 35170.5318000 gedeckt.

Die Förderung des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates und des Integrationsbeirates wurde erstmals in eine Förderrichtlinie aufgenommen und soll zur Sicherstellung der Arbeit der Interessenvertretung und der Gestaltung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit einheitlichen Rahmenbedingungen dienen.

Aufgrund der noch eingeschränkten Möglichkeiten der Arbeit der Beiräte und der Neubestellung des Integrationsbeirates werden die Ansätze im Produktkonto 31520.5271900 als bedarfsdeckend für das Jahr 2022 eingeschätzt.

Zur Umsetzung der Förderrichtlinie werden parallel Prozessdigitalisierungen in der Öffentlichkeitsarbeit und dem Zuwendungsverfahren angestrebt. Dabei sollen den Trägern und Einrichtungen vereinfachte, elektronische Zugänge zu den Verfahren zur

Verfügung gestellt werden, damit auf Basis auf einer einheitlichen Datenlage Bedarfslagen zeitnah eruiert werden können.